

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr, Bauen und Digitalisierung  
Referat 63  
Az.: Ref63-24000/00/00/2024/2  
Schreiben vom 05.12.2023  
Per E-Mail an: karin.manke@mw.niedersachsen.de

Bremen, 19.01.2024

**Stellungnahme im Rahmen der Verbandsbeteiligung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum**

Sehr geehrte Frau Manke, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum zu dem wir wie folgt gerne Stellung nehmen:

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen weitgehend und unterstützen das Ziel der Landesregierung, das Bauen im Bestand zu erleichtern. Die geplanten Änderungen sind ein wichtiger Baustein, um den Klimaschutz voranzubringen und die Baukosten zu senken.

Vorangestellt möchten wir als Verband folgenden Hinweis geben: bei den vorgeschlagenen Änderungen der Bauordnung gibt es neben freiraumplanerischen und klimatischen Aspekten auch Anknüpfungspunkte zum Thema der Gesundheitsförderung und der städtebaulichen Kriminalprävention. Es geht um die Vereinfachung und die Absenkung von Standards beim Bauen zwecks Kostensenkung und Reduzierung von Planungszeiten. Diese Aspekte sollten aus unserem Verständnis heraus grundlegend zum bezahlbaren und sicheren Wohnen mitbedacht werden. Sicherheit im Städtebau sowie lebenswerte Städte, Orte und Quartiere sind ein Grundbedürfnis und dürfen bei der Frage um bezahlbares Wohnen aber nicht vernachlässigt werden.

bdla Landesverband  
Niedersachsen + Bremen e. V.  
Gothard Storz  
planungsgruppe grün gmbh  
Rembertstraße 30  
28203 Bremen  
Tel.: 0421 699025-13  
storz@ppg.de  
niedersachsenbremen@bdla.de  
www.bdlanb.bdla.de

Weiterhin berücksichtigen die vorgeschlagenen Regelungen nicht die zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Klimaanpassung in den Städten und Gemeinden. Im Entwurf fehlen Ansätze zur Entwicklung einer Schwammstadt mit erforderlichen Freiflächen- und Flachdachbegrünungen, um so Regenwasser in den besiedelten Bereichen zurückzuhalten und es möglichst vor Ort zu versickern und verdunsten zu lassen.

Aus unserer Sicht ist es zwingend erforderlich entsprechende Regelungen durch

- 1) die Einführung eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zu ergänzen,
- 2) die Erstellung bautechnischer Nachweis durch Innen- und Landschaftsarchitekt:innen zu regeln sowie
- 3) die Bauvorlageberechtigung für Landschaftsarchitekt:innen auf genehmigungsfreie Baumaßnahmen zu erweitern.

Dies würde auch flexiblere und damit auch beschleunigte Genehmigungsverfahren insbesondere für entsprechende Klimaanpassungsmaßnahmen im Bestand ermöglichen.

Wir schließen uns diesbezüglich der Forderung der Architektenkammer Niedersachsen in ihrer Stellungnahme vom 18.01.2024 an, die als Anlage beigefügt ist.

## **1. Einführung eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplans**

Zur Stärkung der Klimaresilienz und Förderung der Biodiversität empfehlen wir, insbesondere folgende Aspekte in der NBauO verstärkt zu verankern:

- Wasseraufnahmefähigkeit von Flächen, Schaffung von Retentionsräumen
- Begrünungen und Pflanzungen auf Grundstück und Gebäude
- Vermeidung und Ausgleich von Versiegelungen

Diese Aspekte sollten in den Bauvorlagen in Form eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplan gesondert dargestellt werden.

Wir regen an, folgende Regelungen in § 9 NBauO einzupflegen:

*„(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind*

*1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und*

*2. zu begrünen oder zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen und zur Bauwerksbegrünung treffen.*

*3. Bei der Anlegung unterbauter Fläche muss ein ausreichend durchwurzelbarer Boden- oder Substrataufbau gewährleistet sein, um die Anforderungen gemäß Satz 1 zu erfüllen. Absatz 4 gilt entsprechend.*

*(2) Fassaden und Dächer baulicher Anlagen sowie unterbaute Flächen sind mindestens in dem Umfang zu begrünen, in dem durch Versiegelung auf dem Baugrundstück Pflanzflächen wegfallen und kein Ausgleich des Verlustes der Begrünung auf anderen Flächen erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Bauplanungsrecht oder andere Rechtsvorschriften andere vorrangige Anforderungen der Fassaden- oder Dachflächen vorschreiben.*

*(3) Wasserspeichernde Einrichtungen sind regelhaft herzustellen, um*

*1. bei Starkregenphasen Retentionsraum zur Entlastung der Ableitungssysteme vorzuhalten,*

*2. die Versorgung der Pflanzen auch in Trockenphasen zu gewährleisten und*

3. gespeichertes Regenwasser zur Entlastung der Frischwasserversorgung auch anderweitig als Brauchwasser verwenden zu können.

(4) Bei der Errichtung baulicher Anlagen kann verlangt werden, dass die Oberfläche des Grundstücks erhalten oder ihre Höhenlage verändert wird, um

1. Retentionsraum für unverschmutztes Niederschlagswasser zu erhalten oder herzustellen,
2. überschüssigen Bodenaushub zu vermeiden,
3. die Oberfläche des Grundstücks der Höhe der Verkehrsfläche oder der Höhe der Nachbargrundstücke anzupassen oder
4. eine Störung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen. Die Vorgaben können sich auch auf einzelne Teilbereiche des Grundstückes und/oder baulicher Anlagen beziehen.

(5) Die Einhaltung der Anforderungen nach den Abs. 1-4 ist in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen.“

Hinweis: Auch Spielplätze nach § 9 Abs. 3 NBauO sind im qualifizierten Freiflächengestaltungsplan darzustellen.

Ergänzend ist der qualifizierten Freiflächengestaltungsplan bei den bautechnischen Nachweisen (§ 65 NBauO) zu ergänzen, beispielsweise mit folgender Regelung:

„Der Nachweis der Anforderungen an die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, an die Bauwerksbegrünung und an Kinderspielplätze nach § 9, ist für Wohngebäude ab drei Wohneinheiten sowie bei Sonder- und Gewerbebauten oder bei entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan, in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zu führen. Zur Führung des Nachweises ist die Bauvorlageberechtigung nach § 53 Abs. 4 Nr. 1 erforderlich.“

## **2. Erstellung bautechnischer Nachweise durch Innen- und Landschaftsarchitekten**

§ 65 Abs. 1 S. 2 NBauO regelt die Berechtigung zur Erstellung bautechnischer Nachweise. Hiernach sind nahezu sämtliche Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser – auch die eingeschränkt vorlageberechtigten Handwerksmeister und Hochbautechniker – zur Erstellung der Nachweise befugt. Ausgenommen sind lediglich Innenarchitektinnen und Innenarchitekten sowie Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten. Nur bei diesen beiden Berufsgruppen fallen die Befugnisse zur Bauvorlage und die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise auseinander. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar und stellt eine im Sinne des Art. 12 GG (Berufsfreiheit) bedenkliche Schlechterstellung der beiden Berufsgruppen dar. Die Bauvorlageberechtigung von Innen- und Landschaftsarchitekten sollte – wie bei allen anderen Bauvorlageberechtigten – mit der Berechtigung zur Erstellung bautechnischer Nachweise nach § 65 NBauO korrespondieren. Beide Fachrichtungen sollten folglich in die Gruppe der Ausstellungsberechtigten nach § 65 Abs. 1 S. 2 NBauO aufgenommen werden.

§ 65 Abs. 1 S. 2 NBauO könnte demnach wie folgt gefasst werden:

„Die Berechtigung zum Erstellen von Bauvorlagen nach § 53 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 5, Abs. 4 bis 8 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.“

§ 65 Abs. 6 S. 2 Nr. 2. NBauO sollte zudem wie folgt lauten:

*„für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin und des Innenarchitekten oder der Landschaftsarchitektin oder des Landschaftsarchitekten verbundenen Baumaßnahmen von Personen, die die Anforderungen nach § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 oder Abs. 4 Nr. 1 erfüllen.“*

### **3. Erweiterung der Bauvorlageberechtigung für Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten auf genehmigungsfreie Baumaßnahmen**

Auch Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten als Entwurfsverfasser mit einer akademischen Ausbildung und einer berufsrechtlichen Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung, sollten in den Kreis der Mitteilungsberechtigten in Verfahren nach § 62 NBauO einbezogen werden. Um den Gleichrang zu den anderen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern mit einer akademischen Ausbildung zum Ausdruck zu bringen, sollten Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten zudem nicht in § 52 Abs. 4 NBauO sondern in Abs. 3 verortet werden.

Vorschlag: § 53 Abs. 4 Nr. 1 NBauO wird neuer Abs. 3 Nr. 6 und § 62 Abs. 4 S. 1 NBauO wird dann wie folgt geändert:

*„Die Bauvorlagen müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2, 3, 5 oder 6, unterschrieben sein, die oder der gegen Haftpflichtgefahren versichert ist, die sich aus der Wahrnehmung dieser Tätigkeit ergeben.“*

Mit den vorliegenden Gesetzesänderung werden Möglichkeiten zur höheren baulichen Verdichtung geschaffen und aus Kostengründen wohnungsbaurelevante Maßnahmen, insbesondere verkehrliche Themen, vom privaten auf den öffentlichen Freiraum verlagert. Dies hat weitreichende Konsequenzen für den öffentlichen Raum mit seinen vielfältigen Funktionen (Erholungsvorsorge, Gesundheitsförderung, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, Biodiversität, soziale Aspekte und städtebauliche Kriminalprävention). Der zur Verfügung stehende öffentliche Raum und der Freiraum wird durch verringerte Grenzabstände verkleinert, durch Aufstockung / Umnutzung und Verlagerung des ruhenden Verkehrs in diesen Raum wird der Nutzungsdruck steigen. Dies führt unter den aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dazu, dass diese sehr hohe Anforderungen und Ansprüche an den Freiraum zunehmend nicht umgesetzt werden können und klimawandelangepassten Planungen entgegenstehen. Diesbezüglich nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **Zu: §5 (2) Satz 1 – Grenzabstände**

Satz 1 wird wie folgt geändert: Der Abstand beträgt ~~0,5~~ 0,4 H, mindestens jedoch 3 m.

Stellungnahme BDLA: Die Gesetzesänderung setzt Anreize zur höheren baulichen Verdichtung. Der Reduzierung der Grenzabstände können wir jedoch nicht uneingeschränkt zustimmen. Einer mit der Verdichtung verbundenen Minderung von weiteren Flächenversiegelungen möchten wir ausdrücklich begrüßen. Jedoch erhöht eine verdichtete Bauweise den Druck auf öffentliche Straßen- und Freiräume mit ihren vielfältigen Funktionen. Insbesondere die erweiterten infrastrukturellen Anforderungen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen in Kombination mit dem erhöhten Stellplatzbedarf für Pkw und Fahrräder gehen zu Lasten eines lebenswerten öffentlichen Raumes. Zwingend notwendige Maßnahmen einer klimawandelangepassten Planung, wie nachhaltige und zirkulativ konzipierte Regenwassermanagementsysteme oder vermehrte Pflanzungen von Bäumen zur Verschattung und kleinklimatischen Verbesserung der Luft sind so kaum umsetzbar.

### **Zu: § 9 (3) Satz 3 - Nicht überbaubare Flächen, Kinderspielplätze**

Satz 3 wird gestrichen: ~~Bei einem bestehenden Gebäude mit mehr als fünf Wohnungen kann die Herstellung eines Spielplatzes für Kinder im Alter bis zu sechs Jahren verlangt werden.~~

Stellungnahme BDLA: Dieser Formulierung können wir nicht uneingeschränkt zustimmen: die Förderung der Gemeinschaft im Quartier (diese Gemeinschaft entsteht u.a. auch auf einem Spielplatz als sozialem Treffpunkt) verbessert das subjektive Sicherheitsgefühl. Dabei stehen Maßnahmen, die das Gemeinwesen stärken und den Zusammenhalt der Nachbarschaft fördern, im Fokus. Der Wegfall von möglichen Treffpunkt-Orten kann den sozialen Zusammenhalt im Quartier konterkarieren. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass in bestehenden Quartieren und im städtischen Umfeld vielerorts Spielangebote fehlen oder mangelhaft ausgestattet sind. Spielplätze fördern neben ihrer Funktion als Treffpunkt des Weiteren die Gesundheitsvorsorge für Kinder und Jugendliche. Eine mögliche Nachforderung würde somit den teilweise nicht vorhandenen kommunalen Spielplatzverbund verbessern und weiter qualifizieren.

### **Zu: § 47 (1) Satz 1 und (2) – Notwendige Einstellplätze**

In (1) Satz 1 wird eingefügt (kursiv): Für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen, **mit Ausnahme von Wohngebäuden**, müssen Einstellplätze in solcher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen, dass sie die vorhandenen oder zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen aufnehmen können; ...

In (2) wird gestrichen: ~~Wird in einem Gebäude, das am 31. Dezember 1992 2022 errichtet war, eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Änderung der Nutzung, durch Aufstocken oder durch Änderung des Daches eines solchen Gebäudes geschaffen, so braucht der dadurch verursachte Mehrbedarf an Einstellplätzen nicht gedeckt zu werden, wenn dies nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend dem öffentlichen Baurecht auf dem Baugrundstück möglich ist.~~

Stellungnahme BDLA: Dieser geänderten Formulierung können wir nicht zustimmen. Mit der Formulierung in Absatz 2 wird eine Möglichkeit eröffnet, den ruhenden KFZ-Verkehr von den privaten Flächen auf die öffentlichen Straßen zu verlagern. Unsere Profession arbeitet seit vielen Jahren intensiv und querschnittsübergreifend daran, die Straßenräume in den Wohnquartieren wieder als erlebbare und beispielbare Begegnungsflächen umzugestalten. Wir (als Bevölkerung) müssen den Straßenraum so ausstatten, dass die Folgen der Klimaveränderung deutlich und nachhaltig abgemildert werden. Dazu gehören Maßnahmen (graue, grüne und blaue Infrastruktur) wie Entsiegelung, Begrünungen zur Schattierung, Flächen für den kontrollierten Wasserabfluss aber auch das schrittweise Herausnehmen von Flächen für den ruhenden Verkehr.

Hinzu kommt der Aspekt der Sicherheit im Städtebau: unabhängig von den verschiedenen Wohnformen und -verhältnissen können unüberschaubare und zugeparkte Straßen das Sicherheitsgefühl von Fußänger:innen und Radfahrer:innen deutlich negativ beeinflussen. Eine gute und vor allem frühzeitige Abstimmung / Kooperation der zur Sicherheit beitragenden Akteure wirkt sich sicherheitserhöhend und bezogen auf die möglichen Folgekosten von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht kostensparend aus.

Im Sinne eines gesamtheitlichen Planungsansatzes und der Umsetzung der Verkehrswende sollte stärker der ÖPNV mit betrachtet werden. Wir schlagen vor, ein (quartiersbezogenes) Mobilitätskonzept zur Mobilitäts- bzw. Verkehrsplanung verbindlich einzusetzen. Dieses Konzept beleuchtet die örtlichen Potenziale und opti-

miert die Kombinationsmöglichkeiten der unterschiedlichen Verkehrsangebote. Es schafft die Möglichkeit, Abweichungen des Stellplatznachweises zu begründen, wenn das Konzept dies nachweist. Dem durch die Gesetzesänderung entstehenden Nutzungsdruck, der von den privaten auf den öffentlichen Freiräumen verlagert wird, kann so entgegengewirkt werden. Eine kommunale Planung von Quartiersgaragen im Rahmen der Bauleitplanung, die der Planung einzelner Baumaßnahmen zugrunde gelegt werden sollte, würde diese Maßnahmen unterstützen.

### **Zu: § 48 (1) Satz 1 – Fahrradabstellanlagen**

In (1) Satz 1 wird die Nachweispflicht für Fahrradabstellanlagen für Wohnungen gestrichen.

Stellungnahme BDLA: Dieser geänderten Formulierung können wir nicht zustimmen. Die aus dieser Gesetzesänderung resultierenden Folgen für den öffentlichen Freiraum sind analog zu den vorab unter §47 beschriebenen Folgen zu verstehen und können so argumentiert und beschrieben werden.

### **Zu: § 62 (2a - neu) (kursiv) - sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen**

(2 a) Eine Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben bei Gebäuden ist auch dann genehmigungsfrei, wenn

1. die Baumaßnahme im Anwendungsbereich des § 34 BauGB liegt und
2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nrn. 2 bis 4 vorliegen.

Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

Stellungnahme BDLA: die Gesetzesänderung gibt neue Anreize zur Verdichtung. Einerseits ist die Verdichtung wünschenswert, weil somit weniger Flächen „auf der grünen Wiese“ neu versiegelt werden müssen. Die Attraktivität besonders der ländlichen Räume kann gesteigert werden, wenn sich die Bautätigkeiten auf die Innenentwicklung konzentrieren können.

Unter dem Sicherheitsaspekt ist die Verdichtung allerdings nachteilig zu bewerten. Die Sicherheitsprinzipien sollten mit der Gesetzesänderung nicht verhindert oder eingeschränkt werden.

### **§ 85b – Ortsveränderliche Wohngebäude**

Neu (kursiv): An ein rechtmäßig errichtetes Wohngebäude, das

1. geeignet ist, an verschiedenen Orten aufgestellt und wieder abgebaut zu werden,
2. bestimmt ist, an einem oder mehreren Orten nacheinander jeweils für längere Zeit aufgestellt zu werden und
3. einen Brutto-Rauminhalt von nicht mehr als 75 m<sup>3</sup> hat,

werden im Fall späterer Aufstellung an einem anderen Ort keine zusätzlichen grundstücksunabhängigen Anforderungen aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften gestellt. Dies entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren nach § 62 oder § 63 durchzuführen. § 85 Abs. 2 bleibt unberührt.

Stellungnahme BDLA: die Gesetzesänderung gibt auch hier neue Anreize zur temporären Verdichtung. Einerseits ist die Verdichtung wünschenswert, weil somit weniger Flächen „auf der grünen Wiese“ neu versiegelt werden können. Die Attraktivität auch der ländlichen Räume kann gesteigert werden, wenn sich die Aufstellung von temporären Wohngebäuden überwiegend auf die Innenflächen beziehen würde.

Unter dem Sicherheitsaspekt ist die temporäre Verdichtung allerdings nachteilig zu bewerten. Die Sicherheitsprinzipien sollten mit der Gesetzesänderung nicht verhindert oder eingeschränkt werden.

Ergänzend schließen wir uns zu folgenden Punkten der Stellungnahme der Architektenkammer Niedersachsen vollumfänglich an:

- § 33 Abs. 2 NBauO-E (Rettungswege)
- § 38 Abs. 2 Satz 2 NBauO-E (Aufzüge)
- § 60 Abs. 2 Nr. 1 NBauO-E (Verfahrensfreie Baumaßnahmen)
- § 66 NBauO-E (Abweichungen)
- Abweichungen von Technischen Baubestimmungen ebenfalls erleichtern
- § 70 a NBauO-E (Genehmigungsfiktion)
- Bestehende bauliche Anlagen definieren
- Gebäudeklasse bei geringfügigen Änderungen erhalten
- Förderung flexibler Nutzungsmöglichkeiten
- Anpassung des Höhenmaßes für verpflichtende Aufzüge an die Musterbauordnung
- Erforderliche Raumhöhe bei bestehenden Gebäuden absenken
- Anzeigepflicht für den Abriss ausweiten
- Grenzabstand für nichtbrennbare Photovoltaikanlagen aufheben
- Umwehungen bei Laubengängen erleichtern
- Wechsel vom vereinfachten Baugenehmigungsverfahren in das Baugenehmigungsverfahren nach § 64 NBauO ermöglichen
- Ausweitung des Anwendungsbereichs der Bauvoranfrage
- Konkretisierung der Qualifikation des Bauleiters
- Rücknahmefiktion aus § 69 Abs. 2 Satz 3 NBauO streichen

Abschließend weisen wir darauf hin, dass durch die Umsetzung von Vorhaben mit Sicherheitsmängeln hohe Kosten und Folgekosten für die Gemeinschaft entstehen können. Die Anwendung der Prinzipien von guter städtebaulicher Form und architektonischer Gestaltung sowie dem sozialen Schutz in der Nachbarschaft und unter der Bewohnerschaft müssen beim Neubau und bei der Bestandsentwicklung in jedem Fall beibehalten werden.

Weiterhin wird das Thema Gesundheit bzw. Gesundheitsprävention durch entsprechend umgesetzte Maßnahmen im öffentlichen Freiraum abgedeckt. Öffentliche Grünflächen und Freiräume sowie für den Menschen gestaltete Straßen und Plätze sind als Raum für den präventiven psychischen und physischen Gesundheitsschutz fundamental wichtig.

Mit den vorliegenden Gesetzesänderung werden wohnungsbaurelevante Maßnahmen, insbesondere verkehrliche Themen, vom privaten auf den öffentlichen Freiraum verlagert. So entstehen sehr hohe Anforderungen und Ansprüche an den Freiraum, die größtenteils nicht umgesetzt werden können und klimawandelangepassten Planungen entgegenstehen. Eine verminderte Akzeptanz der Bevölkerung ist die Folge. Dem sollte im Sinne einer qualifizierten gesamtheitlichen Planung entgegengewirkt werden.

Wir bitten Sie, die hier geschilderten Punkte in das weitere Gesetzgebungsverfahren einfließen zu lassen. Wir stehen jederzeit für Erläuterungen und weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Gotthard Storz

Vorsitzender bdla Landesverband  
Niedersachsen + Bremen e. V.